

Befehlsgabe von Brotgetreide und Mehl. Sicherstellung von Fleischvorräten.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Befehlsgabe.

§ 1. Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reich norbandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelt), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungewaschen, für die Krieger-Getreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen, Roggen, Sager- und Gerstenmehl für den Kommunalverband besitzungsberechtigt, in dessen Bezirke sie sich befinden, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, sind für den Kommunalverband besitzungsberechtigt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Transport abgelehrt werden.

§ 2. Von der Befehlsgabe werden nicht betroffen:

a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunktes, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Befehlsgabe der Heeresverwaltung in Berlin, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;

b) Vorräte, die im Eigentum der Krieger-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

§ 3. An den besitzungsberechtigten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verküpfen verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von besitzungsberechtigten Vorräten sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Angelegene Transporte dürfen an Ende geführt werden. Zulässig sind Verkäufe an die Krieger-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Krieger-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veränderungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Befehlsgabe dürfen:

a) Unternehmen landwirtschaftlicher Betriebe und Händler zur Ergründung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Getreides auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrsernte das erforderliche Saatgut verwenden; statt eines Kilogramm Brotgetreide können acht-hundert Gramm Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalbedürfnisse, insbesondere Ackerzeugnisse, und Arbeiter, soweit sie frakt ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu verwenden haben;

b) Unternehmen landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatweide liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befasst haben; anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatweide geliefert werden;

c) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Befehlsgabe ausgenommen des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk die Mühle liegt;

d) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwaltungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind;

e) Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich geliefertes Mehlmenge verkäufern;

f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs von 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbacken; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie besitzungsberechtigtes Mehl verwenden;

g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbacken, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5. Die Wirkungen der Befehlsgabe enden mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veränderungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt besitzungsberechtigte Vorräte verkauft, veräußert, beschlädigt oder zerstört, veräußert oder sonst veräußert, kauft oder ein anderes Veränderungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu achtzehnhundert Mark bestraft. Gleiches wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen nicht wahrnimmt, oder wer als Saatgetreide erprobtes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder mehr entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 1 besitzungsberechtigtes Mehl verwendet.

Anzeigenpflicht.

§ 8. Wer Vorräte der in § 1 bezeichneten Art sowie Safer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte liegen. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, ist unerschädlich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelpentner betragen, beschränkt sich die Anzeigenpflicht auf die Versicherung, dass die Vorräte nicht größer sind. Die Anzeigenpflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum der Krieger-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen. Vorräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4) beantragt werden, sind besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der unter § 4 Abs. 4 fallenden Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Vorräte getrennt anzugeben, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere eines Militärstützpunktes, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Befehlsgabe der Heeresverwaltung stehen. Für die Anzeigen sind die vom Bundesrat festgestellten Formulare zu benutzen.

§ 10. Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 9 auszuweisen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbacken oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 11. Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörden über die eingetragenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben des Vorrats- und Betriebsräumes des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13. Wer die Anzeigen nicht in der geforderten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. — Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verzeichnis vermittelten Strafe frei.

III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den besitzungsberechtigten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Person über, zu deren Gunsten die Befehlsgabe erfolgt ist. Beantwortet der Berechtigte die Übertragung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; je ist in der Anordnung zu bezeichnen. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 4 Abs. 4 für die Zeit bis zum 1. August 1915 zur Erhöhung und Frühjahrsernte benötigen haben. Diese Vorräte sind auszuliefern und von der Enteignung auszunehmen; je werden mit der Auslieferung von der Befehlsgabe frei. Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befasst haben, ist gleichfalls auszuliefern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Auslieferung von der Enteignung frei.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden. Der Eigentümer des Getreides oder Mehl, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angekauft sind, wird ihr kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen. Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Markorte gezahlt ist. Mit dem Durchschnittspreis ist zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pflichtlich zu verpacken, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernommen hat. Dem Besitzer ist hinsichtlich der Verpackung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Ereignisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenzinsen frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 ausgenommen des Gläubigers in Befehlsgabe genommen worden sind.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich bei der Enteignungsvorfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pflichtlich zu verpacken, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu achtzehnhundert Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedrohenes Getreide.

§ 21. Bei unausgedrohenem Getreide erstrecken sich Befehlsgabe und Enteignung auch auf den Dalm. Mit dem Ausdrehen wird das Stroh von der Befehlsgabe frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedrohen, so fällt das Eigentum an Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedrohen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Befehlsgabe oder die Enteignung nicht gebindert, das Getreide auszudrehen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten Befehlsgabe oder enteignet ist, bestimmen, dass das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedrohen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdrehen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Normale in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu leisten.

§ 24. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedrohen ist.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis der Krieger-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26. Die Krieger-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

a) Getreide, das in ihrem Eigentum steht oder zu ihrem Gunsten besitzungsberechtigt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bezirksanteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen;

b) auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlossene Mehl, soweit es Mehl, Menge und Lagerung den Umständen nach für den Kommunalverband geeignet ist, zu übernehmen sowie für den Verkauf des besitzungsberechtigten Mehls bemüht zu sein;

c) auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirke befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bezirksanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirks heranzuziehen.

VI. Beschäftigung und Regelung des Mehlverkehrs.

§ 27. Die Mühlen haben das Getreide ausmahlen, das die Krieger-Getreide-Gesellschaft m. b. H., die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zureicht. Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Maßstab fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28. Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentum steht, nur an die Krieger-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder an einen Kommunalverband abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 4 und 5 zugelassenen Lieferungen. Die Krieger-Getreide-Gesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltung oder die Marineverwaltung, an die Heeresverwaltung oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einheitspreises und des Maßstabes (§ 27) im Falle des Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, im Falle des Abs. 2 von dem Reichsanwalt endgültig festsetzen.

§ 29. Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Befehlsgabe fällt oder das eine Mühle von der Krieger-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Mehlmenge, soweit sie in ihrem Eigentum steht, an die vom Reichsanwalt zu bestimmenden Stellen abzugeben. Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Mehlmenge abzugeben. Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Mehlmenge von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30. Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 25, 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Mehl abgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 31. Unter der Beschlagnahme Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet. Die Behörde besteht aus folgenden Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar aus dem Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sachsischen, einem Großherzoglich Anhaltischen, einem Hannoverschen und einem Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des Deutschen Landwirtheckrates, des Deutschen Handelstages und des Deutschen Städtetages an. Der Reichsanwalt erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 32. Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Krieger-Getreide-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufgestellten Grundrissen zu sorgen.

§ 33. Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und erforderliche Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34. Die Kommunalverbände haben die Verteilung der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 35. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als sechshundert Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 36. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu insbesonders:

- a) anordnen, dass nur Einheitsbrot bereitet werden dürfen;
 - b) das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken;
 - c) das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlmaß nicht erreichen, aber wenigstens bis zu fünfachtel des zum Hundert durchmahlen können; in diesen Fällen sind sie bestimmt, das Ausmahlmaß entsprechend festzusetzen;
 - d) die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgebekosten und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;
 - e) Händler, Bäcker und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.
- Die Bundeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorbestimmen.
- § 38. Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.



Ausführungs-Anweisung.

Die Ausführungs-Anweisung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 bestimmt:

I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Kommunalerbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landgemeinden. Höhere Verwaltungsbehörden sind die Kreis- und Provinzialverwaltungen.

Zu § 2. Die Vorfrist besteht für die in einem Haushalt oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

Zu § 3. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind ausgenommen der Kriegs-Getreide-Gesellschaft. Der Nachschub an Getreide wird durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft vornehmlich zu decken.

a) Naturaberechnete, Klienteller, Deputanten usw. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zuzurechnende Menge von Stoffen oder Mehl zu beschlagnehmen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf im Monat, und hat es eines Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturabzüge bereits ausgebüchelt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Entgegennahme (vergl. § 11 Abs. 3) ausweisen.

b) Der Nachschub an Getreide aus landwirtschaftlichen Betrieben kommt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Betriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichenfalls durch Vorlage des Fruchtjahres, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftsämter oder ähnlicher Beheimatungsmittel zu erbringen.

c) In § 4 Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, hat der Landrat (in Stadtteilen der Gemeindeverwaltungen) zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 7. Zu den in § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Verfüterung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekannt zu machen; die Ortsvollstreckungsstellen haben für eine strenge Überwachung der Verbote zu sorgen. Die Gerichte werden für eine schnelle Erledigung der erlassenen Strafverfahren sorgen.

II. Durchführung der Anzeigepflicht.

Zu § 8. Die Vorfristen für die Anzeigen gehen den Gemeindevorständen der Stadtteile und den Landräten, diesen zur sofortigen Verteilung an die Ortsbehörden, unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Ortsbehörden haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Vordrucken nur in Jentzen erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

Zu § 9. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeindevorstande zu erhitzen. Der Gemeindevorstand kann, falls die Sechsenzahl oder die serienförmige Lage des Dries dies erforderlich macht, Vordrucke und Dries bei den Ortsbehörden einziehen. Er kann auch, wie bei der Bornahme von Abstellungen, die Anzeigeformulare austragen und abholen lassen und die Güter mit der Unterzeichnung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Vordrucke beauftragen.

Wer seinen Vordruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstande oder der Vordruckstelle anzuzeigen. Von den Lehrern und allen Beamten, deren Vordrucke im Dries bei den Ortsbehörden einziehen, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstande zur Durchführung dieser materiellrechtlichen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Formulare für die Zusammenstellung und Aufrechterhaltung der Anzeigen werden den Gemeindevorständen der Stadtteile und den Landräten zur Verteilung überlassen.

Mit Besondere- und Kreisstellen dürfen nur diese Formulare verwendet werden.

Zu § 10. Zur Anzeige der vorhandenen Vorräte sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Vorräte anzugeben.

Zu § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats erformalisch an den Gemeindevorstand, der die nach ihm bestimmte Methode zu erhitzen. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigeformular vorschreiben.

Zu § 12. Zur Bornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Berufung nach Anhörung der Innungen wird empfohlen.

Zu § 13. Strenge Überwachung der Vorfrist wird den Ortsvollstreckungsstellen zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zwecke hat ihnen der Gemeindevorstand die Anzeigen zugänglich zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. Unabhängig von der Befragung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeigepflicht angegebenen Vorräte zu Gunsten der Kommunalverbände ein, ohne Entschädigung für die betroffenen Eigentümer.

Die Gemeindevorstände haben die Bestimmung besonders bekannt zu machen mit dem Hinweis, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte vermisst hat, strafrei bleibt, wenn er sie jetzt rüdt anzeigt.

III. Enteignung.

Zu § 14. Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Landrat (in Stadtteilen der Gemeindevorstand), und zwar, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegs-Getreide-Gesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrsbestellung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsanweisung zu § 4a verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgetreides ist die etwa bevorstehende Bornahme der Anbaufrüchte durch Einschätzung des Zuckerrübenbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Zu § 15. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Landräten neue Vordrucke für die Entgegennahme der Vorräte einzelner Besitzer und ganzer Bezirke überlassen.

Zu § 16. Wegen des Ueberrahmvertriebes wird auf die Artikel 12 bis 14 der Ausführungsanweisung vom 25. Dezember 1914 verwiesen. Als Vorfrist im Sinne der letzten Bestimmung ist § 16 III der Ort zu verstehen, dessen Preisfeststellung bisher die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist.

Zu § 17. Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang ausserkraft (vergl. § 14), ist der Besitzer zur Bornahme und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (vergl. § 4 Abs. 1 und 19a).

IV. Sondervorschriften für unausgebrochenes Getreide.

Zu § 23. Zulässige Behörde im Sinne des § 23 III der Verordnung, in Stadtteilen der Gemeindevorstand. Auf Artikel 9 der Ausführungsanweisung vom 25. Dezember 1914 wird verwiesen.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft zu den Kommunalverbänden.

Zu § 26. a) Stadt- und Landkreise, welche die Versorgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Beschaffung und Abarbeitung der ihnen zu überlegenden Kornvorräte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Für landliche Kreise bietet die Regelung die Möglichkeit, den Vertriebsbedarf auch desjenigen Teiles der Bevölkerung, welchem keine eigenen Getreidevorräte befaßt sind, innerhalb des Kreises ausmachen zu lassen und den Vertrieb der hierbei gewonnenen Meile innerhalb des Kreises zu regeln.

b) Ueberfrachten die für einen Kommunalverband beschlagnahmen Mehrvorräte keinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 1 Abs. 3 zu veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei der Bornahme solcher Vorräte beschlämmt sein. Die Uebernahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur der Mehl erfolgen, welches landwirtschaftlich gelagert ist.

VI. Verpflichtung und Regelung des Mehlverkehrs.

Zu § 27. Soweit der Mehlverkehr vertraglich vereinbart ist, kommt eine Befreiung durch die Behörde nicht in Frage.

Zu § 28. Die Vorfrist des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

Zu § 29. Die Vorräte sind, wie dem Bedre der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Meile dabei besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Bestimmung der Vorräte zu erwarten ist.

VII. Verkaufsregelungen.

Zu § 31. Die Reichsversorgungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W. 10, Lüdem-Offen Nr. 8. Vorsitzender ist der Präsident des Reichsvereins Statistischer Amtes Dehring.

Zu § 36. a) Gemahl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsgewicht) vorgegeben werden.

b) Das Baden von Roggen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c) Die Bestimmung ermöglicht eine weitestgehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Allokation, bemittelt aber eine entsprechende Verringerung des Brotvorrates.

d) Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterverteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Verteilung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, ist den Gemeinden überlassen, insofern dies erforderlich ist, muß dies Ziel ohne weitestgehende Beschränkung des Verkehrs zu erreichen lassen. Sollte dies an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36a gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Polizeibehörde ausgestellt und vom Ausweis (Zertifikat) in der auf dieser Karte für zulässig erklärten Menge auf eine bestimmte Zeit verabfolgt werden darf.

Zu § 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, eine andere Regelung vorschreiben.

Zu § 38. Ein Ausschuss wird vom Kreisaußenrat, in Stadtteilen vom Gemeindevorstande gewählt. Soweit der Kommission Entscheidungen, insbesondere die Befugnis selbständiger Anordnungen übertragen werden soll, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreisaußenrates oder Gemeindevorstandes der Genehmigung der Kommunalverwaltungsbehörde. In großen Gemeinden können Unterkommissionen abgeleitet werden.

Zu § 39. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 36 werden in den Vordrucken vom Kreisaußenrat, in den Gemeinden vom Gemeindevorstande erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalverwaltungsbehörde.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

IX. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 46. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

X. Uebereingangsbestimmungen.

Zu § 49. Das Verkaufsverbot für Mehl in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll in einer unwirksam sein und unbeschadet der in § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen in den privaten Haushalten vorliegen. Die Polizeibehörden haben seine Durchführung der ihnen bereits erteilten Weisung gemäß durchzuführen und nötigenfalls von der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung unangewandt Gebrauch zu machen.

XI. Zwangsbesugnis.

Zu § 52. Die Schließung der Geschäftsfälle kann von der Ortsvollstreckungsstelle angeordnet werden. Diese Befugnis ist nicht auf die im § 45 genannten Tage beschränkt, sie besteht vielmehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern für die ganze Geltungsdauer der Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.
Der Minister für Handel und Gewerbe: Sghom.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Treibner von Schöller.
Der Finanzminister: Lenge.
Der Minister des Innern: von Loebell.

Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanstalters, betreffend das Schlachten von Schweinen und Rältern, vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 536) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schlachten von sichtbar trüchtigen Gauen ist verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen sind, zu befristeten ist, daß das Tier an einer Extranke anorden werden oder weil es infolge eines Unfalls infolge sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtort zuständigen Ortsvollstreckungsstelle in dem ersten Haushalten vorzulegen. Die Polizeibehörden haben seine Durchführung der ihnen bereits erteilten Weisung gemäß durchzuführen und nötigenfalls von der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung unangewandt Gebrauch zu machen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft. Die Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen, vom 6. Oktober 1914 wird aufgehoben.

Berlin, den 23. Dezember 1914.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung: Küller.

Bekanntmachung.

Nach den zu der Bekanntmachung des stellvertretenden kommandierenden Generals vom 1. Dezember 1914 erlassenen Verfügungsbestimmungen vom gleichen Tage abgedruckt in der „Allgemeinen Zeitung“ vom 3. Dezember 1914, Nr. 284 — sind sämtliche Viehhändler um 12 Uhr nachts zu schließen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorfrist werden auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Zur Warnung der Viehhändler vor der Verhaftung werden die Viehhändler werden die Inhaber und Besitzer von Viehhäusern auf die Befolgung dieser Vorfrist erneut hingewiesen.
Halle, den 23. Januar 1915. Die Polizeiverwaltung.

§ 39. Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugewiesene Getreidemenge, so hat ihm die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ein Zertifikat für die Menge des Verbrauches zu erteilen. Dieses Zertifikat ist der Kommunalverband durch die entsprechende Menge der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die verbleibenden Vorräte sind für die Polizeibehörde zu verwenden.

§ 40. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, können in ihrem Interesse die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, haben der Vorfrist für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen. Ermächtige Ueberfrachten sind für die Polizeibehörde zu verwenden.

§ 41. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, können in ihrem Interesse die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, haben der Vorfrist für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen. Ermächtige Ueberfrachten sind für die Polizeibehörde zu verwenden.

§ 42. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesstellen abweichen.

§ 43. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verfassungsregelung (§§ 24 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 44. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Gefängnis bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45. Die Vorschriften dieser Verordnung bestehen für nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt werden. Das aus dem Ausland eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einführenden nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgegeben werden.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 46. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können besondere Ermittlungsstellen errichten, welche die Unterbreitung und Beobachtung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 47. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 48. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wie als Kommunalverband, als Gemeinde, als städtische Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

X. Uebereingangsbestimmungen.

§ 49. Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Veräußerungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50. Wer der Vorfrist des § 49 zuwider Mehl abgibt oder erteilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 51. Die Durchführung der Verkaufsregelungen durch die Polizeibehörden ist in Fällen, die die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden die Ueberzeugung von Mehl aus dem Besitz eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband annehmen. Geht die Kommunalverbände verbleibende Vorräte an, so hat der Reichsanstalt der gleiche Befugnis, der sich nach dem 31. Januar 1915 an den Landeszentralbehörden im Vertriebsorte zu legen hat. Die Uebertragen Mengen sind der Reichsversorgungsstelle anzuzeigen.

XI. Zwangsbesugnis.

§ 52. Die städtische Behörde kann Geschäftsfälle schließen, deren Inhaber oder Betreiber sich in Befolgung der Vorschriften unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die von ihnen bezeichneten Behörden die Ueberzeugung von Mehl aus dem Besitz eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband annehmen. Geht die Kommunalverbände verbleibende Vorräte an, so hat der Reichsanstalt der gleiche Befugnis, der sich nach dem 31. Januar 1915 an den Landeszentralbehörden im Vertriebsorte zu legen hat. Die Uebertragen Mengen sind der Reichsversorgungsstelle anzuzeigen.

XII. Schlussvorschrift.

§ 53. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsanstalt bestimmt, mit welchem Tage die Vorfrist der §§ 29 Abs. 1 in Kraft tritt. Der Reichsanstalt bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.
Der Stellvertreter des Reichsanstalters.
Dehring.

Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten.

Vom 25. Januar 1915.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats, betreffend die materiellrechtlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Städte und Landgemeinden mit mehr als fünfzehnhundert Einwohnern sind verpflichtet, zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch einen Vorrat an Schweinefleisch zu beschaffen und ihre Aufbewahrung sicherzustellen. Die städtische Behörde bestimmt den Umfang und die Art des zu beschaffenden Bedarfes.

§ 2. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann den Gemeindevorständen oder einem Dritten das Eigentum an Schweinen von der zuständigen Behörde übertragen werden.

Schweine, die auf Grund von Wählungsverträgen zum Wäfen und an Behörden, an Gemeinden oder an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern sind, unterliegen der Enteignung nicht.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsanstalters vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) entsprechende Anwendung mit der Ausnahme, daß der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird.

Die Befreiung erfolgt unabhängig durch ein Schiedsverfahren von drei Mitgliedern. Die höhere Verwaltungsbehörde ernannt den Vorsitzenden und die Beisitzer, und zwar je einen auf Vorschlag der amtlichen Vertretungen des Handels und der Landwirtschaft.

§ 3. Als Marktpreis gilt die amtliche Preisfeststellung des Schlachthausmarktes, der von der Landeszentralbehörde für den Abschluß der Verhandlungen bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarkttage vor dem Eigentumsübergang. Abschneht im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsanstalt bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 25. Januar 1915.
Der Stellvertreter des Reichsanstalters.
Dehring.

